

Frequently Asked Questions

A. RECHTBEZIEHUNGEN UND VERTRAUENSSCHUTZ

1. Was ist die rechtliche Grundlage für die Zahlungen des Landes? Wie sind die Rechtsbeziehungen?

Die Thüringer Aufbaubank bietet im Rahmen ihres Kreditprogramms „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ Kreditverträge für Kommunen an. Schließt die Kommune einen Kreditvertrag aus diesem Programm, die Höhe ergibt sich für jede einzelne Kommune aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKlpG, abrufbar unter folgendem Link: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InvProgGTHrahmen>), übernimmt das Land nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 hierfür die Zahlung von Zins und Tilgung. Die Zahlung des Landes beruht unmittelbar auf dem Gesetz, sodass keine weiteren Bescheide oder Ähnliches ergehen. Die Rechtsbeziehung der Kommune besteht allein zur Thüringer Aufbaubank, mit der sie den Kreditvertrag schließt.

2. Was passiert, wenn das Gesetz geändert wird?

Aufgrund der gesetzlichen Regelung, wonach das Land Zins und Tilgung für diese Kredite übernimmt, besteht ein verfassungsrechtlich anerkannter Vertrauensschutz der Kommunen und der Thüringer Aufbaubank in das Fortbestehen dieser Rechtslage. Ein Änderungsgesetz, dass diesem Vertrauensschutz nicht im hinreichendem Maße Rechnung tragen würde, könnte durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt werden.

B. KREDITVERTRAG, KREDITKONTINGENTE UND KREDITKONDITIONEN

Informationen zum vorgesehenen Verfahren zum Abschluss der Kreditverträge und Abruf der Kreditkontingente finden Sie auf der Informationsseite der Thüringer Aufbaubank, die Sie über folgenden Link erreichen können:

<https://www.aufbaubank.de/kommunales-investitionsprogramm>

1. Braucht es einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung?

Nein. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für diese Kreditaufnahmen als Bestandteil der Haushaltssatzung ist aufgrund der Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22, Artikel 5 und 6) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 abgeschafft wurden.

2. Kann der Kreditvertrag auch bei vorläufiger Haushaltsführung geschlossen werden?

Ja. Die Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22, Artikel 5 und 6), die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind erlauben es Kommunen mit vorläufiger Haushaltsführung ausdrücklich, diese Kredite aufzunehmen.

3. Wie sind die Kreditkonditionen? Wann ist was fällig und wie lange?

Der Kreditvertrag wird mit der Thüringer Aufbaubank geschlossen. Auf dieser Grundlage wird/werden das bzw. die Kreditkontingent/e abgerufen. Erst zum Zeitpunkt des einzelnen Abrufs wird der Zinssatz für das abgerufene Kreditkontingent auf Grundlage der aktuellen Marksituation festgelegt. Die Zinszahlung beginnt, auch soweit bereits im Jahr 2026 ein Kreditkontingent abgerufen wurde, frühestens zum 1. Januar 2027. Die Tilgung beginnt frühestens zum 1. Januar 2030. Unabhängig davon, wann innerhalb der Jahre 2026 bis 2029 die Kreditkontingente abgerufen werden, läuft die Gesamtkreditlaufzeit bis zum Ende des Jahres 2049.

C. VERWENDUNG, AUSWEIS UND VERBUCHUNG DER KREDIKONTINGENTE

1. Wann liegt eine Investition vor?

Der Begriff der Investition, ist im Gesetz dahingehend definiert worden, dass hierunter die Verwendung der Mittel zur Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fällt, wobei auch Verwendungen erfasst werden, die die Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen nicht unwesentlich verlängern (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKipG).

In der Gesetzesbegründung (abrufbar über den Thüringer Landtag unter folgenden Link: https://parldok.thiltcloud.de/parldok/dokument/103621/8_2003_thueringer_gesetz_zur_aenderung_des_kommunalen_finanzausgleichs) wird weiter ausgeführt, dass neben der Erweiterung von Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens etwa durch Neuanschaffung, auch die Mehrung des Anlagevermögens zum Beispiel durch Erneuerung oder Verbesserung einzelner Komponenten oder Hinzufügung weiterer Komponenten sowie für Maßnahmen, die zu einer nicht unwesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen führt, erfasst wird.

Von einer nicht nur unwesentlichen Verlängerung der Restnutzungsdauer kann beispielsweise regelmäßig ausgegangen werden, wenn sich die ursprüngliche wirtschaftlichen Nutzungsdauer um mindestens 25 Prozent verlängert. Auch kamerale wirtschaftende Kommunen können sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzungsdauer für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Nutzungsdauern der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden (VwV-Abschreibungstabelle, abrufbar unter folgendem Link: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000005181>) orientieren. Danach müsste ein (massives) Gebäude mit einer ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren beispielsweise aufgrund der Investition 20 Jahre länger genutzt werden können.

Eine Investition im Sinne des Thüringer kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 ist auch die Erhöhung des Finanzanlagevermögens durch Beteiligungsaufstockung / Kapitaleinlage bei kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. So ist nach § 63 Nr. 35 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) eine Investition die Verwendung von Finanzmitteln zur Erhöhung des Bestands der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Zum Anlagevermögen gehören immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen (§ 63 Nr. 5 ThürGemHV-Doppik). Zu den Finanzanlagen zählen auch Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Zweckverbände (§ 49 Abs. 4 Nrn. 1.3.1, 1.3.3 und 1.3.5 ThürGemHV-Doppik). Für kamerale buchende Kommunen gilt über § 87 Nr. 18 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) i. V. m. § 87 Nr. 3 Buchstaben d und f ThürGemHV Entsprechendes.

2. Wie werden die Kreditmittel verbucht?

Die investive Kreditaufnahme ist wie folgt zu buchen:

a) kamerale wirtschaftende Kommunen

- im Abschnitt 91 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) in der Untergruppe 377[X] (Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen)

b) doppisch wirtschaftende Kommunen

- in der Produktgruppe 612 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
 - auf den Bestands- und Erfolgskonten mit Kontenart 184 (Guthaben bei Kreditinstituten) an Konto 3154[X] (Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt - Landesbanken)
 - auf dem Finanzkonto 6925 (Aufnahme von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt)

Zugleich wird die Forderung auf Gewährung der Schuldendiensthilfe, bestehend aus Tilgungs- und Zinsanteil, gegen das Land

- auf den Bestands- und Erfolgskonten mit der Buchung

Unterkonto 15442 (Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land) an Kontenart 391[X] (Passive Rechnungsabgrenzung aus erhaltenen Zuwendungen) für den Zinsanteil sowie Kontenart 239[X] (Sonstige Sonderposten) für den Tilgungsteil gebucht.

Die Auflösung des Sonstigen Sonderpostens erfolgt über die jeweilige Abschreibungsdauer des angeschafften Investitionsgutes mit der Buchung

- Kontenart 239[X] (Sonstige Sonderposten) an 4159 (Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen – Sonstige Sonderposten)

Die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für den Zinsanteil erfolgt über die gesamte Programmlaufzeit zum Zeitpunkt des jeweiligen Zuflusses der Schuldendiensthilfe anteilig mit der Buchung

- Kontenart 391[X] (Passive Rechnungsabgrenzung aus erhaltenen Zuwendungen an Unterkonto 41842 (Schuldendiensthilfen vom Land))

Mit den mit [X] versehenen Positionen kann der Programmkkredit gesondert im Haushalt dargestellt werden.

3. Wie werden Zins und Tilgung verbucht?

Die Zins- und Tilgungsleistungen an die Thüringer Aufbaubank sind wie folgt zu buchen:

a) kamerale wirtschaftende Kommunen

- im Abschnitt 91 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
 - als Einnahme der Schuldendiensthilfe (Tilgung und Zinsen) vom Land
 - in der Untergruppe 361[X] (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land) für den Tilgungsanteil sowie

- in der Untergruppe 231[X] (Schuldendiensthilfen vom Land) für den Zinsanteil
 - als Ausgabe für Tilgung und Zinsen an die Thüringer Aufbaubank
 - in der UGr. 977[X] (Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen an Kreditinstitute) für den Tilgungsanteil sowie
 - in der UGr. 807[X] (Zinsausgaben an Kreditinstitute) für den Zinsanteil

b) doppisch wirtschaftende Kommunen

- in der Produktgruppe 612 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
 - als Einnahme der Schuldendiensthilfe (Tilgung und Zinsen) vom Land und zugleich Ausgabe für Tilgung und Zinsen an die Thüringer Aufbaubank
 - auf den Bestands- und Erfolgskonten mit
 - Konto 3154[X] (Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt - Landesbanken) für den Tilgungsanteil sowie
 - Konto 5751 (Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute) für den Zinsanteil
 - an Unterkonto 15442 (Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land)
 - auf dem Finanzunterkonto die Einzahlung 61842 (Schuldendiensthilfen) für den Tilgungs- und Zinsanteil der Schuldendiensthilfe
 - auf den Finanzkonten 7751 (Zins- u. sonstige Finanzauszahlungen an inländische Kreditinstitute) und Konto 7925 (Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt) die Auszahlung an die Thüringer Aufbaubank

Mit den mit [X] versehenen Positionen kann der Programmkkredit gesondert im Haushalt dargestellt werden.

4. Können Haushaltseinnahmereste gebildet werden?

Haushaltseinnahmereste für Kredite können regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr gebildet werden; allein bei vorläufiger Haushaltsführung ist dies bis zum Erlass der Haushaltssatzung möglich.

Abgerufene Kreditkontingente, die im Haushaltsjahr nicht zur Verwendung kamen, sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

5. Wie wirken sich die Kredite auf die kommunale Verschuldung aus? Sind sie in der Schuldenübersicht auszuweisen?

Statistisch werden die Kredite bei der Kommune erfasst (vgl. Antwort zu Frage C. 3).

Haushaltsrechtlich bleiben infolge der Änderungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) zum 1. Januar 2026 Kredite mit der hier vorgesehenen Kapitaldienstfinanzierung bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürKO und § 6 Abs. 2 Satz 4 ThürKDG unberücksichtigt, sind jedoch gesondert zu erfassen und auszuweisen.

6. Wo und wie sind die Kredite auszuweisen?

Der gesonderte Ausweis dieser Kreditaufnahme erfolgt in der Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung vorzugsweise im § 6 (kameral; Siehe Anlage 1 der VV-Mu-ThürGemHV) bzw. § 9 (doppisch; Siehe Anlage 1 der VwV NKF-Muster) als „Weitere Angabe“ mit „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG“. Der Ausweis hat lediglich deklaratorischen Charakter, so dass keine „Festsetzung“ in der Haushaltssatzung selbst vorzunehmen ist. Der Ausweis informiert über die geplante Veranschlagung der „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG“ im Haushaltsplan.

Nicht zu beanstanden wäre auch ein entsprechender, als rein „nachrichtlich“ gekennzeichneter, Ausweis im § 2 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung (kameral und doppisch) unterhalb der Angabe für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

In der kamerale Schuldenübersicht sollte die Erfassung nachrichtlich als „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG“ unter Nr. 1.6 erfolgen, beispielsweise als Nr. 1.6.1. Ebenso bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen eine erweiterte Darstellung unter einer Nr. 1.7, wenn eine Zwischensumme „Stand der Verschuldung am Kreditmarkt“ gebildet wird, die dann die Summe der Nrn. 1.6 und 1.7 umfasst.

In der doppischen „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zum Ende des Haushaltjahres“ sollte die Erfassung nachrichtlich als „Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG“ unter Nr. 1. erfolgen, beispielsweise als Nr. 1.1.

7. Können die Mittel für Ko- und Mehrfachfinanzierungen genutzt werden?

Ja. Solange eine Investition im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKlpG vorliegt (vgl. Antwort zu Frage C 1.), ergeben sich aus dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 keine weiteren Einschränkungen. Zugleich entbindet das Gesetz nicht von sich aus anderen Gesetzen ergebenden Vorgaben hinsichtlich der Verwendung und des Einsatzes von Finanzmitteln, so z. B. beihilferechtliche Vorgaben oder sich aus Förderprogrammen ergebende Anforderungen oder Einschränkungen, die weiterhin zu beachten bleiben.

8. Können die Mittel für bereits begonnene Projekte genutzt werden?

Ja. Die Mittel können für bereits begonnene Projekte genutzt werden für vertragliche Leistungen, die nach dem 1. Januar 2026 erbracht werden.

9. Können die Mittel an kommunale Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Zweckverbände weitergeleitet werden?

Vom Begriff der Investition ist die Erhöhung des Finanzanlagevermögens durch Beteiligungsaufstockung/Kapitaleinlage bei kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst. Auf die Ausführungen zur Frage, wann eine Investition vorliegt, C. 1 wird verwiesen. Eine Weiterleitung der Mittel an eine kommunale Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, damit diese investiert, ist nicht möglich.

10. Können die Mittel zur Tilgung von anderen Krediten genutzt werden?

Nein, da dies vom Begriff der Investition nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürKlpG (vgl. die Ausführungen unter C.1) nicht umfasst ist.

D. ÜBERPRÜFUNG DER ZWECKENTSPRECHENDEN VERWENDUNG

1. Wie wird die zweckentsprechende Verwendung geprüft und durch wen?

Eine aufwendige Verwendungsnachweisführung und -prüfung, wie bei Förderprogrammen üblich, soll aus Gründen des Bürokratieabbaus vermieden werden. Die zweckentsprechende Verwendung

ist lediglich in der Weise vorgesehen, dass diese durch die Thüringer Aufbaubank in einem sehr einfachen Verfahren geprüft wird. Dies erfolgt, in dem die Kommune die in der Anlage zu § 3 Abs. 3 ThürKipG (abrufbar unter folgendem Link:

https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/Haushalt/ds_8_2003_anlage_2_bf.pdf) enthaltene Erklärung gegenüber der Thüringer Aufbaubank abgibt. Hier ist seitens des Vertreters der Kommune zu erklären, für welche konkreten Maßnahmen die Finanzmittel verwendet wurden. Die Richtigkeit dieser Angaben ist zu versichern, sodass eine Falschangabe strafrechtlich bewehrt ist. Sowohl die Thüringer Aufbaubank, als auch das Thüringer Finanzministerium nehmen die Angaben bei Verdacht auf fehlende Plausibilität zum Anlass, weitergehende Prüfungen vorzunehmen und bei Verdacht auf Vorlage eines strafrechtlich relevanten Vorgangs, den Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

2. Was passiert, wenn die Mittel nicht für investive Zwecke verwendet werden?

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürKipG endet die Schuldendiensthilfe des Landes, soweit die Kreditkontingente nicht für Investitionen verwendet werden. Das heißt, dass die Kommune selbst Zins und Tilgung für diese Kreditmittel zahlen muss. Darüber hinaus kann nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürKipG in diesem Fall das Thüringer Finanzministerium die bereits für die Kommune an die Thüringer Aufbaubank geleisteten Schuldendiensthilfen von der Kommune zurückfordern.

E. FRISTEN

1. Welche Fristen sind zu beachten?

Abschluss der Kreditverträge: bis 01.12.2029

Abruf Kreditkontingente: bis 15.12.2029

Erklärung der zweckentsprechenden Verwendung: 36 Monate nach Abruf der jeweiligen Mittel

2. Was passiert, wenn die Fristen nicht eingehalten werden?

Wenn das Verfahren zum Abschluss der Kreditverträge oder zum Abruf der Kreditkontingente nicht in den vorgegebenen Fristen erfolgen, entfällt die Möglichkeit, die Kreditkontingente nach dem Kreditprogramm „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank in der Weise in Anspruch zu nehmen, dass das Land hierfür Zins und Tilgung nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 übernimmt.

Geht der Verwendungsnachweis nicht 36 Monate nach Auszahlung der Kreditmittel bei der Thüringer Aufbaubank ein, endet die Schuldendiensthilfe des Landes für diese Kreditmittel, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürKipG. Zudem kann das Thüringer Finanzministerium die bereits für die Kommune an die Thüringer Aufbaubank geleisteten Schuldendiensthilfen für diese Kreditmittel von der Kommune zurückfordern.

F. NACHWEIS-, INFRMATIONS- UND BERICHTSPFLICHTEN

1. Welche Nachweis-, Informations- und Berichtspflichten gibt es?

Die sich aus dem Verfahren zum Abschluss des Kreditvertrages und zum Abruf der Kreditmittel ergebenden Nachweise (vgl. hierzu die Informationen auf der Informationsseite der Thüringer Aufbaubank, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.aufbaubank.de/kommunales-investitionsprogramm>) sowie der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Kreditmittel 36 Monate nach deren Auszahlung (vgl. Antwort zu Frage D 1.).



Die Planung und die Durchführung einer Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit Kreditmitteln aus dem Kreditprogramm „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ finanziert wurden, ist der Thüringer Aufbaubank anzugeben, § 3 Abs. 1 ThürKlpG-E.

G. BEENDIGUNG UND RÜCKZAHLUNG DER SCHULDENDIENSTHILFE

1. Wann beendet das Land die Schuldendiensthilfe und muss die Kommune diese weiterzahlen?

Das Land beendet die Schuldendiensthilfe mit der Folge, dass Zins und Tilgung durch die Kommune zu leisten sind in den in § 3 ThürKlpG genannten Fällen:

- Veräußerung eines mit diesen Kreditmitteln finanzierten Vermögensgegenstandes
- Nichtinvestive Verwendung der Kreditmittel (vgl. Antwort zu Frage D 2.)
- Versäumung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Antwort zu Frage E 2.)

2. In welchen Fällen kann das Land gezahlte Schuldendiensthilfen von der Kommune zurückverlangen?

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürKlpG kann das Land bereits an die Thüringer Aufbaubank geleistete Schuldendiensthilfen von der Kommune zurückfordern, wenn

- Kreditmittel nicht investiv eingesetzt wurden (vgl. Antwort zu Frage D 2.)
- der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung versäumt wurde (vgl. Antwort zu Frage E 2.)
- ein mit diesen Kreditmitteln finanziert Vermögensgegenstand ohne Anzeige gegenüber der Thüringer Aufbaubank veräußert wurde (vgl. Antwort zu Frage F 1.)

3. Können Vermögensgegenstände, die mit Kreditmitteln finanziert wurden, veräußert werden, wenn sie abgeschrieben sind oder müssen sie bis zum Ende der Kreditlaufzeit aufbewahrt werden?

Die Vermögensgegenstände können immer veräußert werden. Allerdings entfällt unabhängig vom Grund der Veräußerung die Schuldendiensthilfe des Landes in der Höhe, in der Kreditkontingente auf den veräußerten Vermögensgegenstand entfielen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKlpG). Nur wenn dieser Betrag seitens der Kommune nicht nachgewiesen werden kann, entfällt die Schuldendiensthilfe für das gesamte betroffene Kreditkontingent (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ThürKlpG). Das heißt, innerhalb der Abfinanzierung des betroffenen Kreditkontingents ist eine Veräußerung nicht möglich, ohne dass die Schuldendiensthilfe des Landes endet. Es kann mithin immer veräußert werden und der Verkaufserlös zur Finanzierung der dann ausfallenden Schuldendiensthilfe des Landes genutzt werden. Nicht erforderlich ist das Aufbewahren der Vermögensgegenstände. Diese können auch sachgerecht entsorgt oder in anderer Weise verwendet werden; die Leistung der Schuldendiensthilfe des Landes wird hiervon nicht berührt.

H. DATEN UND RECHTSGRUNDLAGEN IM ÜBERBLICK

1. Wichtige Daten im Überblick:

Abschluss der Kreditverträge:	bis 01.12.2029
Abruf Kreditkontingente:	bis 15.12.2029 unter 800.000 Euro in einem Abruf, höhere Kreditkontingente maximal vier Abrufe
Erklärung der zweckentsprechenden Verwendung:	36 Monate nach Abruf der jeweiligen Kreditmittel

Anzeige einer geplanten Veräußerung von mit Kreditmitteln finanziertem Vermögensgegenstände:	vor Veräußerung
Anzeige der Veräußerung von mit Kreditmitteln finanziertem Vermögensgegenstände:	mit Veräußerung
2. Rechtsgrundlagen, Formulare, Verträge und Hinweiseschreiben im Überblick:	
Thüringer Kommunales Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/Jlr-InvProgGTHrahmen
Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs mit Begründung, Parlamentsdrucksache 8/2003	https://parldok.thiltcloud.de/parldok/dokument/103621/8_2003_thueringer_gesetz_zur_aenderung_des_kommunalen_finanzausgleichs
Kreditkontingente, Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029	https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/Haushalt/anlage_1_zu_ge_thuerklpg_bf.pdf
Musterkreditvertrag	später abrufbar über die Thüringer Aufbaubank https://www.aufbaubank.de/kommunales-investitionsprogramm
Abrufantrag für Kreditkontingente	später abrufbar über die Thüringer Aufbaubank https://www.aufbaubank.de/kommunales-investitionsprogramm
Formular zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung	https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/Haushalt/ds_8_2003_anlage_2_bf.pdf